

Erste Satzung der Gemeinde Haiming zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (pflanzlicher Abfälle) der Gemeinde Haiming

Vom 14. April 2025

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist in Verbindung mit § 12 der Satzung über das Einsammeln, Beförderung und Kompostieren von pflanzlichen Abfällen in der Gemeinde Haiming sowie Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Haiming folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (pflanzlicher Abfälle) vom 22. März 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Gebührenmaßstab) erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bringsystem bestimmt sich nach der Menge der pflanzlichen Abfälle gemessen in Kubikmeter.
- (2) Bei Selbstanlieferung von pflanzlichen Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemessen in Kubikmeter.

2. § 4 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bringsystem und bei Selbstanlieferung beträgt für Rasenschnitt, Fallobst, Laub und Reisig 12,00 € je Kubikmeter.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2025 in Kraft.

Haiming, 14. April 2025
Gemeinde Haiming


Wolfgang Beier
(Erster Bürgermeister)

GR-Beschluss vom 10. April 2025

